Prof. Dr. Wolfgang Schröer*

„Stärkere Selbstbestimmung durch das KJSG" – Werden die jungen Menschen den Unterschied merken?

Mit dem Kinder- und Jugendhilfestärkungsgesetz (KJSG)[1] soll die Selbstbestimmung junger Menschen gestärkt werden. Seit dem Bestehen der Kinder- und Jugendhilfegesetzgebung wird darum gerungen, wie die Selbstbestimmung junger Menschen rechtlich kodifiziert wird. Mit den neuen gesetzlichen Regulationen ist die Kinder- und Jugendhilfe in den konzeptionellen, verfahrens-, leistungs- und angebotsbezogenen Perspektiven herausgefordert, selbstbestimmtes Interagieren in allen Lebensbereichen sozialer Teilhabe junger Menschen diskriminierungsfrei anzuerkennen und zu ermöglichen. Ob aus dieser Aufforderung ein merklicher Unterschied wird, kann nur mit den jungen Menschen evaluiert werden.

I. Einleitung

Das KJSG hat das Ziel, die Selbstbestimmung junger Menschen zu stärken. Der Begriff „Selbstbestimmung" ist im neuen Gesetz als Grundanliegen verankert und wird somit als zentrale Orientierung in enger Verbindung mit der Ermöglichung sozialer Teilhabe in den konzeptionellen, verfahrens-, leistungs- und angebotsbezogenen Perspektiven der Kinder- und Jugendhilfe neu akzentuiert werden müssen.

Vielfach ist in diesem Zusammenhang von einem rechtebasierten Ansatz[2] die Rede. Dies bedeutet, dass Ausgangspunkt und Basis aller Verfahren, Leistungen und Angebote der Kinder- und Jugendhilfe – ihrer Infrastruktur generell – die Grundrechte der jungen Menschen sein sollen, wie sie ua in den supranationalen Abkommen der UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK[3]) sowie der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK[4]) formuliert sind. Dies hat zB gerade das Zukunftsforum „Heimerziehung" in einer beachtenswerten Schrift mit starken Impulsen für die Gestaltung einer nachhaltigen Kinder- und Jugendhilfe herausgestellt.[5] Damit diese Zukunft aber in der Gegenwart verwirklicht wird und die Selbstbestimmung junger Menschen auch in der Rechtsverwirklichung eine Stärkung erfährt, sind – aus meiner Sicht – die folgenden drei Punkte zu beachten:

- Erstens ist die Entwicklung der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland – pointiert ausgedrückt – durch einen Kampf um Selbstbestimmung oder – vorsichtiger ausgedrückt – durch ein politisches und fachliches Ringen um mehr Selbstbestimmung der jungen Menschen in den rechtlichen Regulierungen und in den praktischen Verwirklichungen charakterisiert. Sie ist dabei nur mühsam vorangekommen. Die neuen gesetzlichen Veränderungen gehen aber einen deutlichen Schritt über die bisherigen Regulierungen hinaus. Ob mehr als ein neuer historischer Kompromiss im Ergebnis dabei herauskommt, wird sich daran zeigen, wie Selbstbestimmung letztlich in den fachlichen Entwicklungen übersetzt wird.
- In diesem Zusammenhang ist – zweitens – zu reflektieren, dass die gegenwärtige Entwicklung eng mit der inklusiven Öffnung der Kinder- und Jugendhilfe verknüpft ist. Perspektivisch bedeutet dies, eine kompensatorische Ausrichtung zu überwinden und die Selbstbestimmung junger Menschen in den sozialen Teilhabeformen für alle jungen Menschen diskriminierungsfrei zu ermöglichen. Entscheidend wird dabei sein, dass sich Selbstbestimmung in der Rechtsdurchsetzung in den Verfahren und Infrastrukturen auf allen Ebenen für alle jungen Menschen ausdrückt.
- Drittens – und dies ist eng damit verbunden – Selbstbestimmung und Unterstützung sind keine Widersprüche. Hilfe, Pflege, Assistenzen, Bildung, Begleitung können gerade ein selbstbestimmtes Interagieren mit der sozialen Umwelt in allen Lebensbereichen stärken oder ermöglichen. Die Wahrnehmung von Hilfen bedeutet nicht, dass die jungen Menschen in der Selbstbestimmung begrenzt oder defizitär sind, sondern die Selbstbestimmung wird mitunter dadurch erst möglich.

Darüber hinaus wird auch die Evaluation des KJSG darauf zu achten haben, wie Selbstbestimmung konzeptionell, verfahrens-, leistungs- und angebotsbezogen verwirklicht wird. Es sollten darum an der Evaluation Selbstvertretungen junger Menschen beteiligt werden, um mit ihnen erforschen zu können, ob in den Infrastrukturen ein mehr an Selbstbestimmung erfahren wird – ob sie einen Unterschied merken. Zudem wird es in der Evaluation auch darum gehen müssen, wie in den Kommentaren zum SGB VIII und der Rechtsprechung die Stärkung der „Selbstbestimmung" in der sozialen Teilhabe junger Menschen in den und durch die Verfahren, Leistungen und Angebote der Kinder- und Jugendhilfe kodifiziert wird.

---

* Der Verf. ist Professor am Institut für Sozial- und Organisationspädagogik der Universität Hildesheim mit den Schwerpunkten Kinder- und Jugendhilfe, Sozialpädagogische Übergangsforschung, Theorie und Geschichte der Sozialpädagogik und Sozialpolitik.

1 BGBl. 2021 I, 1444.

2 *Scheiwe* ua Der Rechtsstatus junger Menschen im Kinder- und Jugendhilferecht, 2021.

3 Übereinkommen über die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention – UN-KRK), abrufbar unter www.kinderrechtskonvention.info, Abruf: 29.6.2021.

4 Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention – UN-BRK), abrufbar unter www.behindertenrechtskonvention.info, Abruf: 29.6.2021.

5 Zukunftsforum Heimerziehung Zukunftsimpulse für die „Heimerziehung", 2021.

II. Der Kampf um die Selbstbestimmung junger Menschen in der Kinder- und Jugendhilfe

Das politische und fachliche Ringen um die Selbstbestimmung junger Menschen begleitet die moderne Entwicklung der Kinder- und Jugendhilfe seit ihrem Bestehen. In den 1920er-Jahren mit dem Reichsjugendwohlfahrtsgesetz (RJWG)[6] wurde als Kompromiss in den politischen Auseinandersetzungen ein Pfad eingeschlagen, der nicht das Recht junger Menschen auf Selbstbestimmung und soziale Teilhabe in den Mittelpunkt stellte, sondern eine kompensatorische und schützende pädagogische Logik, die in einigen Ausdeutungen fachlich durchaus mit einem „bildungsemanzipatorischen Anspruch"[7] versehen wurde, aber in einer paternalistischen Familienorientierung und korporatistischen Wohlfahrtslogik im 20. Jahrhundert gefangen blieb.

Letztlich wurde in der Weimarer Republik kein „Rechtssystem für den gesellschaftlichen Teilbereich Jugend" verabschiedet, das die Rechte junger Menschen auf Selbstbestimmung stärkt und „durchaus vergleichbar mit der Entwicklung des Arbeitsrechts zur Regelung der Rechtsposition des Arbeitnehmers gegenüber Betrieb und Staat" gewesen wäre. Wirklichkeit wurde ein „Jugendhilferecht, das den Maßnahmen von Erziehungsinstitutionen eine gesetzliche Grundlage geben sollte"[8]. Treffend und – vielfach zitiert – hat *Hornstein* 2004 die Konstellation der 1920er-Jahre zusammengefasst:

„Und seit der Zeit […] ist Jugendpolitik konzentriert auf diesen Aspekt der Hilfe, des Schutzes, und wenn man mal sieht, was in diesen 100 Jahren in Bezug auf Jugend in Deutschland gemacht worden ist, da wird man sehen, welch große Bedeutung der Schutzgedanke hat. Deutschland hat im Grunde eine protektionistische Jugendpolitik, andere Dinge haben in dieser Politik keinen Platz, sind da nicht gegenwärtig. […] Im Reichsjugend-Wohlfahrtsgesetz hat Jugend keine Rolle gespielt, nicht als Jugendbewegung, höchstens ein bisschen Pädagogisierung."[9]

Auch mit dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG)[10] im Jahr 1990 wurde die grundsätzliche Frage, „inwieweit das Kind oder der Jugendliche (nur) Objekt einer von Erwachsenen bestimmten zielgerichteten Handlung oder (auch) Subjekt einer von ihm selbst (mit)bestimmten Sozialisation ist"[11], nicht in die Richtung einer starken Subjektposition entschieden. Es wurden zwar Beteiligungsrechte im Gesetz quasi als „Gegengifte"[12] gegen einen paternalistischen Objektstatus eingebaut.[13] Diese sollten die Kinder- und Jugendhilfe davor bewahren, nicht einem Erwachsenen-zentrierten und paternalistischen Erziehungs- und Sozialisationsverständnis zu verfallen und zumindest in den Verfahren anerkennen, dass der Subjektstatus des jungen Menschen soweit möglich Ausgangspunkt und emanzipatorische Zielperspektive der Kinder- und Jugendhilfe ist.[14] Doch nur langsam, so *Sachße*, sei die Geschichte der Verrechtlichung von Erziehung – wie insgesamt das Fürsorgerecht – im 20. Jahrhundert bestimmt von einer „sukzessiven Ankoppelung an die herrschenden gesellschaftlichen Prinzipien von individueller Rechtssubjektivität, Freiheit und Gleichheit"[15].

Jetzt wird mit dem KJSG ein weiterer Schritt gegangen, auch weil vielfältige Untersuchungen in den vergangenen Jahren gezeigt haben, dass zB die Beteiligungsrechte junger Menschen nicht durchgängig in den Verfahren, Leistungen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe verwirklicht wurden. Man könnte zugespitzt sagen, die Gegengifte waren zu schwach.

Ab jetzt heißt es in § 1 Abs. 1 SGB VIII:

„Jeder junge Mensch hat das Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit."

Und in Absatz 3 Nr. 2 ist ergänzt: Kinder- und Jugendhilfe soll

„jungen Menschen ermöglichen oder erleichtern, entsprechend ihrem Alter und ihrer individuellen Fähigkeiten in allen sie betreffenden Lebensbereichen selbstbestimmt zu interagieren und damit gleichberechtigt am Leben in der Gesellschaft teilhaben zu können".

Es bleibt insgesamt die pädagogische Grundfigur der Kinder- und Jugendhilfe erhalten. Doch es wird im SGB VIII Selbstbestimmung nicht nur als zu förderndes rechtliches Gut herausgestellt, sondern sie wird mit der Ergänzung in Absatz 3 auch als unhintergehbares Element der Ermöglichung sozialer Teilhabe von jungen Menschen anerkannt. Indem nun im SGB VIII die Selbstbestimmung durch weitere Maßnahmen, wie in § 4a die Stärkung selbstorganisierter Zusammenschlüsse zur Selbstvertretung oder § 9a die rechtliche Sicherstellung, dass Ombudsstellen einzurichten etc sind, sowie durch weitere Klärungen zu den Beteiligungs-, Schutz- und Beratungsrechten gestärkt wird, wird sie ebenfalls durch infrastrukturelle Maßnahmen untersetzt.

Damit ist ein Versprechen gegeben, das nunmehr transparent und vor allem für die jungen Menschen in ihrem Alltag nachvollziehbar verwirklicht werden muss. Es ist zu beweisen, dass der Anspruch weiter reicht als nur bis zu einem bisschen mehr an Mitbestimmung, wie bereits kritisch angemerkt wurde.[16] Noch ist nichts gewonnen, könnte man sagen: Es muss sich noch zeigen, ob die aktuellen Änderungen mehr sind als ein kleiner Schritt in dem langen politischen Ringen um die Selbstbestimmung von jungen Menschen in der Kinder- und Jugendhilfe. Die Verfahren, Leistungen, Angebote und Infrastrukturen sind rechtlich aufgefordert, Selbstbestimmung im Spiegel der alltäglichen sozialen Teilhabe der jungen Menschen erfahrbar zu machen. Diese bedeutet auch, sich darüber klar zu werden, was unter Selbstbestimmung verstanden wird und welche Bedeutung sie für die unmittelbare soziale Leistungswirklichkeit und Infrastrukturen der Kinder- und Jugendhilfe in den unterschiedlichen Feldern hat.

III. Selbstbestimmtes Interagieren mit der sozialen Umwelt: Persönlichkeitsentwicklung und soziale Teilhabe

Soweit von Selbstbestimmung junger Menschen im Kontext der gegenwärtigen Gesetzesänderung der Kinder- und Jugendhilfe gesprochen wird, ist dies in der fachlichen und politischen Entwicklung grundlegend mit der inklusiven Öffnung

6 RGBl. 1922, 633 und 647.
7 *Niemeyer* Sozialpädagogik als Wissenschaft und Profession, 2003, 95.
8 *Hering/Münchmeier* Geschichte der Sozialen Arbeit, 2000, 132 f.
9 *Hornstein* Diskurs 2/2004, 45 (47).
10 BGBl. 1990 I, 1163.
11 *Niemeyer* 95 (Fn. 7).
12 *Beck* Gegengifte – Die organisierte Unverantwortlichkeit, 1988.
13 *Schröer* Stärkung eigenständiger Rechtsansprüche junger Menschen, 2021.
14 Bspw. *Wölfel/Redmann* Bildung am Rande, 2020.
15 *Sachße* Die Erziehung und ihr Recht, 2018, 313.
16 *Marks/Thole* Kinder und Jugendliche stärken, ohne ihre Selbstbestimmung zu akzeptieren, geht nicht, 2021, abrufbar unter www.ites-werkstatt.de/kinder-und-jugendliche-staerken-ohne-ihre-selbstbestimmung-zu-akzeptieren-geht-nicht/, Abruf: 29.6.2021.

der Kinder- und Jugendhilfe verbunden. Es ist damit nicht gemeint, dies braucht nicht extra betont zu werden, dass die Selbstbestimmung junger Menschen allein an den Personenkreis der jungen Menschen mit Behinderungen geknüpft wäre. Dies wäre falsch verstandene Inklusion und würde der UN-BRK und der UN-KRK ebenfalls nicht entsprechen. Vielmehr geht es darum, dass Selbstbestimmung sich nicht allein auf die Verfahren und Methoden der Kinder- und Jugendhilfe bezieht und hier ein „selbstbestimmtes Interagieren“ erfahrbar werden muss, sondern sich insgesamt auf die Ermöglichung einer gleichberechtigten sozialen Teilhabe junger Menschen in allen Lebensbereichen als Grundorientierung der Kinder- und Jugendhilfe insgesamt bezieht.

Seit Jahren weisen die Selbstvertretungen der Menschen mit Behinderungen auf die Selbstbestimmungsrechte in allen Lebensbereichen sozialer Teilhabe hin: Diese Rechte sind – und dies ist ja die eigentliche Sprengkraft der UN-BRK – *diskriminierungsfrei* zu verwirklichen.[17] Mit anderen Worten: Es sind nicht nur alle jungen Menschen in den kommenden Jahren in den Leistungskreis der Kinder- und Jugendhilfe einzubeziehen, sondern es ist ein selbstbestimmtes Interagieren mit der sozialen Umwelt diskriminierungsfrei und gleichberechtigt in der sozialen Teilhabe zu verwirklichen. Und dies gilt – so auch die UN-BRK – für alle jungen Menschen, ob mit oder ohne Behinderungen.

Damit wird sich die Kinder- und Jugendhilfe langfristig von einer kompensatorischen Logik verabschieden und stärker daran orientieren müssen, wie sie ein selbstbestimmtes Interagieren junger Menschen mit der sozialen Umwelt in der sozialen Teilhabe der Kindertagesbetreuung, Kinder- und Jugendarbeit, der Bildungseinrichtungen, der Ausbildung etc letztlich im Alltag des institutionellen Gefüges diskriminierungsfrei und gleichberechtigt ermöglicht.

Diesbezüglich wird sie auch ihre Begriffe bspw. der Persönlichkeitsentwicklung konturieren müssen, wenn es zB in § 41 Abs. 1 SGB VIII jetzt heißt:

„Junge Volljährige erhalten geeignete und notwendige Hilfe nach diesem Abschnitt, wenn und solange ihre Persönlichkeitsentwicklung eine selbstbestimmte, eigenverantwortliche und selbständige Lebensführung nicht gewährleistet.“

Hier wurde ebenfalls neben den Begriffen „selbständig“ und „eigenverantwortlich“ die *selbstbestimmte* Lebensführung im Gesetzestext verankert. Damit kann der Maßstab der Persönlichkeitsentwicklung nur sein: Inwieweit ermöglichen die sozialen Lebensbedingungen diskriminierungsfrei ein selbstbestimmtes Interagieren im Rahmen der gleichberechtigten sozialen Teilhabe des jeweiligen persönlichen Lebens.

„Persönlichkeitsentwicklung“ zu unterstützen, bedeutet damit auch Barrieren abzubauen, die ein selbstbestimmtes Interagieren in der sozialen Teilhabe von Bildung, Arbeit, Wohnen etc im Alltag von jungen Erwachsenen behindern. Es muss somit gefragt werden, ob die sozialen Infrastrukturen und die Verfahren, Angebote und Leistungen, die die jungen Menschen erleben, eine entsprechende soziale Teilhabe im persönlichen Leben befördern. Es wäre also zu eng, den Begriff Persönlichkeitsentwicklung so auszulegen, als wenn es um individuelle Entwicklungsdefizite gehen würde, die kompensatorisch ausgeglichen werden müssen und allein einer sog. Verselbstständigung entgegenstehen (s. IV.). Im Zentrum steht – um es noch einmal zu betonen – die Verwirklichung eines selbstbestimmten Interagierens mit der sozialen Umwelt in der sozialen Teilhabe eines jeden persönlichen Lebens junger Menschen.

Auch die UN-BRK spricht diesbezüglich eine deutliche Sprache. Soweit eine gleichberechtigte soziale Teilhabe in allen Lebensbereichen behindert wird, sind „angemessene Vorkehrungen“ zu treffen, durch die die jungen Menschen auch individuell unterstützt werden müssen. Individuelle Leistungen können in dieser Perspektive nicht nur kompensatorisch verstanden werden, sondern sie sind *angemessene Vorkehrungen*, solange eine entsprechende diskriminierungsfreie und gleichberechtigte soziale Teilhabe am regulären institutionellen Gefüge strukturell nicht ermöglicht und der junge Menschen behindert wird.

Dies hört sich abstrakt an, meint aber im Ergebnis, dass mit der Kategorie „Selbstbestimmung“ sich die Begründungsformen der Leistungsbewilligung im SGB VIII deutlicher auch daran orientieren müssen, wie den jungen Menschen ein selbstbestimmtes Interagieren mit der sozialen Umwelt in allen Lebensbereichen – auch in Bildung, beruflicher Ausbildung, letztlich im Alltag insgesamt – durch angemessene Vorkehrungen ermöglicht werden kann sowie ihre Persönlichkeitsentwicklung durch ein Wegfallen der Hilfen beeinträchtigt werden könnte. Dieser Zugang hat auch Konsequenzen für das Hilfe- und Unterstützungsverständnis der Kinder- und Jugendhilfe.

IV. Independency is a quality of interdependency: Selbstbestimmung und Hilfe sind kein Widerspruch

Dieser Slogan kommt aus der internationalen Diskussion um „child and youth welfare“. Er lässt sich nur schwer in die deutsche Sprache übersetzen. Ungefähr könnte es folgendermaßen formuliert werden: Unabhängigkeit ist eine Qualität der Unterstützungs- und Abhängigkeitsbeziehungen, in denen jungen Menschen leben.

Warum ist dieser Satz nun für die Diskussion um Selbstbestimmung so wichtig? Er macht darauf aufmerksam, dass Unabhängigkeit und Selbstbestimmung nicht bedeutet, ohne Hilfen leben zu müssen, sondern eine Qualität der Unterstützungsbeziehungen und Hilfen ist, in denen Sozialisationsprozesse und das persönliche Leben stattfinden und das Alltagsleben organisiert wird – ja, Selbstbestimmung grundsätzlich erst durch die Qualität der sozialen Beziehungen und Strukturen in den sozialen Teilhabenformen diskriminierungsfrei ermöglicht werden kann.

Zudem wird mit dem Satz herausgestellt, dass Selbstbestimmung auch immer dadurch beeinflusst wird, wie die sozialen Abhängigkeiten strukturell und alltäglich gestaltet sind. Damit wird auch ein Augenmerk auf die Machtbeziehungen und sozialen Unterschiede gelegt, in denen junge Menschen aufwachsen. Selbstbestimmung ist ohne einen sozialen Ausgleich, die Bekämpfung von Armutslagen und die Bearbeitung der Machtasymmetrie in der „interdependency“ der pädagogischen Verhältnisse und Beziehungen nicht möglich.

17 Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband – Gesamtverband e. V./*Enggruber* ua Übergang zwischen Schule und Beruf neu denken, 2020, abrufbar unter www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/expertise_uebergang-schule-beruf_2021.pdf, Abruf: 29.6.2021.

Auch hier kann die Kinder- und Jugendhilfe wiederum von den Selbstvertretungen der Menschen mit Behinderungen lernen, in denen seit vielen Jahren dafür eingetreten wird – ua in der Perspektive von Assistenz – den Zusammenhang von Selbstbestimmung und Unterstützung gesellschaftlich anzuerkennen. Was dieser Zusammenhang zB für die Hilfen zur Erziehung bedeutet, wird gegenwärtig in dem Entwicklungsprojekt des Bundesverbands katholischer Einrichtungen und Dienste der Erziehungshilfen e. V. (BVkE) und des Evangelischen Erziehungsverbands e. V. (EREV) „Inklusion jetzt!“ mit und für die Praxis entwickelt.[18]

Soweit der Blick noch einmal auf die stationären Erziehungshilfen gerichtet wird, fällt auf, dass seit einigen Jahren hinsichtlich der Übergänge ins Erwachsenenalter der Begriff „Verselbständigung“ in einer instrumentell verkürzten Auslegung dominiert. „Verselbständigung“ wird dann so verstanden, als wenn es ein Leben der jungen Menschen ohne Unterstützung der Kinder- und Jugendhilfe bedeutet. Bereits der 15. Kinder- und Jugendbericht hat diesem Verständnis deutlich widersprochen und Verselbstständigung als Kernherausforderung des Jugendalters begriffen.[19] Wenn allerdings jetzt nicht mehr nur von Verselbstständigung gesprochen wird, sondern der Anspruch der Selbstbestimmung hinzukommt, wird auch dieser Auslegung im Kinder- und Jugendrecht gesetzlich entgegenwirkt. Es wird unterstrichen, dass zB die Erziehungshilfen den Auftrag haben, selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen, dies bedeutet auch, Hilfen zu bewilligen, durch die – wie bereits erwähnt – soziale Barrieren bearbeitet werden, die in individuellen Lebenskonstellationen ein „selbstbestimmtes Interagieren“ mit der sozialen Umwelt behindern. Es wird folglich der Rechtsanspruch in § 41 SGB VIII nicht nur durch die neuen Formulierungen verstärkt, wie vielfach bereits beschrieben, sondern auch konkretisiert und erweitert. Es müssen jetzt Hilfen für junge Erwachsene bewilligt werden, die zB eine diskriminierungsfreie selbstbestimmte Teilhabe an einer regulären weiterführenden (hoch-)schulischen und beruflichen Ausbildung oder in anderen Lebensbereichen erst ermöglichen.

Auch das Deutsche Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. (DIJuF) stellt in seinem Materialpool zur SGB VIII-Reform heraus, dass die Bewilligung nach § 41 SGB VIII nicht an einem instrumentellen Verständnis von Verselbstständigung gekoppelt ist und auch keine Prognose zur Verselbstständigung ausschlaggebend für die Bewilligung von Hilfen sein darf:

„Vielmehr wird im Rahmen des § 41 Abs. 1 SGB VIII nF nur zu prüfen sein, ob die Verselbständigung des jungen Menschen gefährdet sein könnte. Dies bedeutet, dass der öffentliche Träger der Jugendhilfe eine ‚Gefährdungseinschätzung‘ im Hinblick auf die Verselbständigung zu treffen hat: Ist diese gefährdet, so muss dem jungen Volljährigen in jedem Fall eine geeignete und notwendige Hilfe (weiterhin) gewährt werden, unabhängig von der Frage, ob oder bis wann das Ziel der Verselbständigung erreicht werden kann. Der Anwendungsbereich des § 41 SGB VIII nF ist somit eindeutiger als bisher zukünftig auch für junge Menschen mit Behinderung eröffnet, denen eine Leistungsgewährung bislang teilweise mit dem Argument verweigert wurde, dass das Ziel der Verselbständigung prognostisch nicht erreicht werden kann.“[20]

Wird diese Klarstellung wiederum positiv gewendet, dann hat die Kinder- und Jugendhilfe in Zukunft auch stärker zu reflektieren, welche Folgen[21] zB die Begrenzung einer nicht adäquaten Unterstützung und Beteiligung in den Verfahren und Angeboten sowie eine Beendigung einer Hilfe für das selbstbestimmte Interagieren der jungen Menschen in den unterschiedlichen Lebensbereichen hat und ob dadurch die weitere Persönlichkeitsentwicklung gefährdet wird.

Es wird damit für die Verfahren, Leistungen und Angebote der Kinder- und Jugendhilfe in den kommenden Jahren eine grundlegende Herausforderung werden, wie sie fachlich einerseits das Zusammenspiel von Hilfen *und* Selbstbestimmung – übrigens nicht nur in Bezug auf junge Volljährige, sondern alle jungen Menschen – ausgestaltet, was nicht nur ein mehr an Partizipation und Mitbestimmung bedeutet. Andererseits wird sie dabei ihre Koordinaten in den Zielbestimmungen und ihren Bildern von jungen Menschen zu überprüfen haben. Auch hier hat die Fachdiskussion in den letzten Jahren – und nicht zuletzt die Erfahrungen während der COVID-19-Pandemie – deutlich werden lassen, dass es einen großen Bedarf gibt, sich neu zu vergewissern, wie junge Menschen mit und ohne Behinderungen selbstbestimmt in den sozialen Zusammenhängen interagieren können und sie dabei in ihren Anliegen auch wahrgenommen und anerkannt werden.

V. Ausblick: „Selbstbestimmung“ – Werden junge Menschen einen Unterschied merken?

Kurz gesagt: In der Rechtsverwirklichung wird sich zeigen, ob das KJSG zu einer Stärkung der Selbstbestimmung junger Menschen führen wird. Die Prüffrage wird sein, ob und wie junge Menschen in ihrem Alltag einen Unterschied merken werden. Wie wird in der Verfahrens-, Leistungs- und Angebotspraxis der Anspruch der Selbstbestimmung verarbeitet? Wird auch in der Rechtsprechung Selbstbestimmung so kodifiziert, dass die Verwirklichung in den Verfahren, Angeboten und Leistungen etc eingefordert wird und die Folgen nicht verwirklichter Verfahrensansprüche angesprochen werden? An dieser Entwicklung wird sich entscheiden, ob das Ringen um Selbstbestimmung in dieser Gesetzesreform ein substanzieller Schritt hin zu einer für die jungen Menschen erfahrbaren neuen Qualität selbstbestimmten Interagierens mit der sozialen Umwelt in und durch die Kinder- und Jugendhilfe geführt hat oder ob allein ein rhetorisches Gegengift verankert wurde.

Es ist eine Chance der Kinder- und Jugendhilfe, jetzt mit dem KJSG auf der Grundlage einer rechtebasierten Perspektive die Entwicklungen neu zu gestalten und sich von einer kompensatorischen und paternalistischen Grundausrichtung weiter zu verabschieden. Das Gesetz schafft keine neue Kinder- und Jugendhilfe; dies kann nur die Fachpraxis mit den jungen Menschen und ihren Familien. Das SGB VIII gibt einen Rahmen vor, der allerdings jetzt in eine neue Richtung weist. Es ist nun die alltägliche Fachentwicklung gefordert, mit diesem Gesetz eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe und ein Mehr an Selbstbestimmung von jungen Menschen zu ermöglichen. Ob und wie diese kommt, liegt zwar auch an dem Gesetz, aber vor allem daran, was wir in der Kinder- und Jugendhilfe jetzt daraus machen.

18 Vgl. BVKe/EREV Inklusion jetzt!, abrufbar unter www.projekt-inklusion-jetzt.de, Abruf: 29.6.2021.

19 Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) 15. Kinder- und Jugendbericht, 2017.

20 DIJuF Fragen und Antworten zur SGB VIII-Reform, abrufbar unter www.dijuf.de/SGB-VIII-Reform-FAQ.html#jvcFAQ2.

21 *Weinbach* ua Folgen sozialer Hilfen, 2017.

Die UN-Konventionen haben eine rechtebasierte Grundhaltung in der Kinder- und Jugendhilfe bereits gestärkt. Sie geben dabei mit der Stärkung von Selbstbestimmung, aber auch dem Dreiklang von Schutz, Beteiligung und Förderung (protection, participation and provision) einen weiteren rechtlichen und fachlichen Orientierungspunkt vor, um – mitunter verengte Zugänge – zu überprüfen und fachlich zu evaluieren, wie die Rechte der jungen Menschen alltäglich verwirklicht werden. Die Realisierung der UN-Konventionen macht aber ebenfalls deutlich, dass es für die Durchsetzung und Ausgestaltung eine starke fachliche und kinder- und jugendhilfepolitische Praxis und ein großes Maß an zivilgesellschaftlichem Engagement zB von Selbstvertretungen und Fachverbänden braucht. Hier gehen wir auf herausfordernde Jahre in der Fachentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe zu – auf die ich mich zumindest freue, wenn diese persönliche Aussage dem Autor gestattet ist.

Letztlich – und damit ist auch die weitere Zukunft der Rechtsentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe angesprochen – ist es für ein selbstbestimmtes Interagieren von jungen Menschen in der Kinder- und Jugendhilfe aber strukturell auch erforderlich, dass neben dem Antragsrecht der Eltern die jungen Menschen ein durchgängig eigenes Antragsrecht erhalten. Dieser Schritt würde die im Gesetz formulierte Stärkung der Selbstbestimmung junger Menschen strukturell noch weiter verankern.